

Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 01.03.2026

Satzung aktuell gestrichen	Satzung NEU
<p>§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.</p> <p>Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Das Blasorchester Niederntudorf –ein selbständig eingetragener Verein- ist Mitglied der Schützenbruderschaft. Deren aktive Musiker (Mitglieder i.S. des § 4 Satz 1) sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>Im Gegenzug steht das Blasorchester Niederntudorf für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:</p> <p>Generalversammlung, Waldfest, Antoniusprozession, Kreisschützenfest.</p> <p>Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung.</p> <p>An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.</p> <p>Zum Prinzen- und Königsschießen werden nur Mitglieder der Bruderschaft zugelassen.</p> <p>Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.</p> <p>Ein Mitglied, das bereits König war, kann erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut die Königswürde erringen.</p> <p>Das gleiche gilt sinngemäß für die Königin.</p> <p>Der 1. Brudermeister, der Oberst und der Schießmeister bzw. bei ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluss von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes Ausnahmen zulassen, insbesondere können sie einem Mitglied das Recht auf den Königsschuss verwehren, wenn dieses aus wirtschaftlichen oder persönlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, das Amt des Königs zu bekleiden.</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.</p> <p>Jedes Mitglied ist gehalten, sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Das Blasorchester Niederntudorf –ein selbständig eingetragener Verein- ist Mitglied der Schützenbruderschaft. Deren aktive Musiker (Mitglieder i.S. des § 4 Satz 1) sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>Im Gegenzug steht das Blasorchester Niederntudorf für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:</p> <p>Generalversammlung, Waldfest, Antoniusprozession, Kreisschützenfest.</p> <p>Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung.</p> <p>An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.</p> <p>Zum Prinzen- und Königsschießen werden nur Mitglieder der Bruderschaft zugelassen.</p> <p>Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht auf den Königsschuss.</p> <p>Ein Mitglied, das bereits König war, kann erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut die Königswürde erringen.</p> <p>Das gleiche gilt sinngemäß für die Königin.</p> <p>Die beiden Brudermeister, der Oberst, der Major und der Schießmeister bzw. bei ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter können durch Mehrheitsbeschluss von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes Ausnahmen zulassen, insbesondere können sie einem Mitglied das Recht auf den Königsschuss verwehren, wenn dieses aus wirtschaftlichen oder persönlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, das Amt des Königs zu bekleiden.</p>
<p>§ 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)</p> <p>Im 1. Viertel eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister beantragt.</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)</p> <p>Im 1. Viertel eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands beantragen.</p>

Die ordentliche Mitgliederversammlung und die weiteren Mitgliederversammlungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zu den Versammlungen wird durch einen Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bei der Kirche eingeladen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handaufzeigen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Zur Annahme eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom 1. Brudermeister und vom Schriftführer unterzeichnet wird und das in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung und die weiteren Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

Zu den Versammlungen wird durch Bekanntmachung auf zeitgemäßen Kommunikationswegen (insbesondere schriftlich, per E-Mail oder durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bei der Kirche oder weitere mediale Möglichkeiten) eingeladen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handaufzeigen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Zur Annahme eines Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von einem Brudermeister und vom Schriftführer unterzeichnet wird und das in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Brudermeister
2. Brudermeister

Oberst
Schriftführer
Kassierer

Diese Mitglieder sind Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). Weiter besteht der Vorstand aus dem:

Präses
Major
Schießmeister
Fähnrich der 1. Fahne
Fähnrich der 2. Fahne
Hauptmann der 1. Kompanie
Hauptmann der 2. Kompanie

Zur Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand gebildet, zu dem außer den Mitgliedern des Vorstandes folgende Personen gehören:

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

Oberst
Zwei Brudermeister
Schriftführer
Kassierer

Diese Mitglieder sind Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). Weiter besteht der Vorstand aus dem:

Präses
Major
Schießmeister
Fähnrich der 1. Fahne
Fähnrich der 2. Fahne
Hauptmann der 1. Kompanie
Hauptmann der 2. Kompanie

Zur Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand gebildet, zu dem außer den Mitgliedern des Vorstandes folgende Personen gehören:

<p>Zugführer der 1. Kompanie Zugführer der 2. Kompanie die beiden Adjutanten die beiden Fahnenoffiziere der 1. Fahne die beiden Fahnenoffiziere der 2. Fahne der Schießmeister für das sportliche Schießen der Jungschützenmeister der jeweilige König der stellvertretende Schriftführer der stellvertretende Kassierer der stellvertretende Adjutant der stellvertretende Schießmeister der stellvertretende Zugführer der 1. Kompanie der stellvertretende Zugführer der 2. Kompanie der stellvertretende Fahnenoffizier der 1. Fahne der stellvertretende Fahnenoffizier der 2. Fahne der stellvertretende Schießmeister für das sportliche Schießen der stellvertretende Jungschützenmeister</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes bis zur Eintragung des neu gebildeten Vorstandes in das Vereinsregister. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.</p> <p>Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Brudermeister, sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.</p> <p>Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Brudermeister, abgegeben.</p> <p>Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestellen.</p>	<p>Zugführer der 1. Kompanie Zugführer der 2. Kompanie die beiden Adjutanten die beiden Fahnenoffiziere der 1. Fahne die beiden Fahnenoffiziere der 2. Fahne der Schießmeister für das sportliche Schießen der Jungschützenmeister der jeweilige König der stellvertretende Schriftführer der stellvertretende Kassierer der stellvertretende Adjutant der stellvertretende Schießmeister der stellvertretende Zugführer der 1. Kompanie der stellvertretende Zugführer der 2. Kompanie der stellvertretende Fahnenoffizier der 1. Fahne der stellvertretende Fahnenoffizier der 2. Fahne der stellvertretende Schießmeister für das sportliche Schießen der stellvertretende Jungschützenmeister</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes bis zur Eintragung des neu gebildeten Vorstandes in das Vereinsregister. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.</p> <p>Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.</p> <p>Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.</p> <p>Der Vorstand kann zur Unterstützung bei den inneren Angelegenheiten einen oder mehrere Mitglieder als Beirat bestellen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.</p>
<p>§ 12 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>Führung der laufenden Geschäfte Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr Erstattung der Tätigkeitsberichte</p>	<p>§ 12 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>Führung der laufenden Geschäfte Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr Erstattung der Tätigkeitsberichte</p>

**Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
Ausschluss eines Mitgliedes**

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu der jeweiligen Vorstandssitzung erfolgt in der vorhergehenden Woche durch Bekanntgabe im Pfarrblättchen, durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bei der Kirche oder telefonisch.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der 2. Brudermeister den Ausschlag.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitgeteilt werden.

**Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
Ausschluss eines Mitgliedes**

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu der jeweiligen Vorstandssitzung erfolgt in der vorhergehenden Woche durch Bekanntgabe auf zeitgemäßen Kommunikationswegen, durch WhatsApp, SMS, e-mail oder telefonisch.

Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen oder redaktionellen Gründen verlangt werden, eigenständig vorzunehmen, nicht aber materielle Satzungsänderungen, deren Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in geeigneter Form mitgeteilt werden.